

Friedhofreglement

vom 23. November 2007

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und
Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde. Geltungsbereich

Es gilt für alle Bestattungen; vorbehalten bleiben die Bestattungen auf dem Friedhof der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

Das Friedhofareal umfasst die Parzelle 50 der römisch-katholischen Kirchgemeinde und die Parzelle 57 der Politischen Gemeinde.

Art. 2

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus. Aufsicht und
Organisation
1. Gemeinderat

Er wählt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Friedhofkommission, organisiert die Friedhofverwaltung und stellt den Friedhofwart an.

Art. 3

Die Friedhofkommission besteht mindestens aus:

1. einem Mitglied des Gemeinderates;
2. einem Mitglied des römisch-katholischen Kirchenrates;
3. einem Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege;
4. der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter der Friedhofverwaltung;
5. dem Friedhofwart.

2. Friedhof-
kommission

Sie vollzieht dieses Reglement.

11.11

Art. 4

Zulassung Wer seinen letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatte, hat ohne Rücksicht auf seinen Glauben das Recht, im Friedhof bestattet zu werden.

Wer seinen letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, darf nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und gegen Entrichtung einer Gebühr im Friedhof bestattet werden.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein Bezug der verstorbenen Person zu Hergiswil nachgewiesen werden kann und im Friedhof genügend Platz vorhanden ist.

II. BESTATTUNGSWESEN

Art. 5

Aufbahrung Nach ordnungsgemäss erfolgter Feststellung des Todes ist der Leichnam einzusargen.

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

Die Aufbahrung bis zur Bestattung kann unentgeltlich im Totenhaus erfolgen. Die maximale Aufbahrungsfrist beträgt 8 Tage.

Art. 6

Bestattung
1. Vorbereitung Die Friedhofverwaltung trifft für die Bestattung folgende, vorbereitenden Massnahmen:

1. Bestimmung von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem allenfalls zuständigen Pfarramt;
2. Auftrag an den Friedhofwart.

Die Friedhofverwaltung ist dafür besorgt, dass jede Bestattung in würdiger Weise erfolgt.

Art. 7

2. Arten Bei Erdbestattungen bzw. Beerdigungen sind Säрге aus rasch und vollständig verrottenden Weichholzarten zu verwenden. Säрге, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Hinterlassenen ersetzt werden.

Bei Urnenbeisetzungen dürfen nur Urnen beigeetzt werden, die sich im Boden abbauen.

Art. 8

Sofern die Bestattung oder Beisetzung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe stattfindet, hat der Friedhofwart anwesend zu sein. 3. Feier

Für den allfälligen kirchlichen Teil sind die entsprechenden kirchlichen Organe zuständig. Die Angehörigen oder sonst Verantwortlichen haben sich mit den kirchlichen Organen direkt in Verbindung zu setzen.

Allfällige Ansprachen und musikalische Umrahmungen sind von den Angehörigen oder den sonst Verantwortlichen zu organisieren.

Art. 9

Die vorzeitige Graböffnung und die Exhumierung richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung und erfolgen im Beisein eines Mitgliedes der Friedhofkommission. Exhumierung

Art. 10

Nur Urnen dürfen umbestattet werden und nur mit Bewilligung der Friedhofkommission; vorbehalten bleibt Art. 54 Abs. 2. Umbestattungen

III. FRIEDHOFORDNUNG**1. Allgemeines****Art. 11**

Besucherinnen und Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Friedhofruhe

Es ist verboten, Hunde oder andere Tiere in das Friedhofareal mitzunehmen.

Das Friedhofareal darf nur mit Bewilligung mit Fahrzeugen befahren werden.

Art. 12

Eine Haftung der Politischen Gemeinde für Diebstahl oder Beschädigungen von Grabmälern und Bepflanzungen ist ausgeschlossen. Haftung

11.11

2. Grabordnung

Art. 13

Friedhofplan Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan des Gemeinderates.

Der Friedhofplan berücksichtigt den Platzbedarf und ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 14

Grabarten Es werden folgende Grabarten angeboten:

1. Gemeinschaftsgrab;
2. Reihengräber;
3. Reihengräber für Urnen;
4. Familiengräber;
5. Familiengräber für Urnen;
6. Hallengräber.

Art. 15

Grabausmasse Die Ausmasse der einzelnen Gräber richten sich nach dem Friedhofplan.

Die Friedhofkommission kann im Hinblick auf eine zweckmässige Nutzung des Friedhofareals im Einzelfall Abweichungen festlegen.

Art. 16

Gemeinschaftsgrab
I. Grundsätzliches Gestaltung und Erstellung des Gemeinschaftsgrabes erfolgen durch den Gemeinderat.

Es wird nur die Asche der Verstorbenen beigesetzt.

Die Beisetzung erfolgt abwechselnd im Uhrzeigersinn von Grabstätte zu Grabstätte.

Einzelheiten werden von der Friedhofverwaltung geregelt.

Art. 17

2. Inschriften Inschriften erfolgen ausschliesslich auf den Bronzetafeln, mit Angabe von Vor- oder Rufname, Name, allenfalls Allianzname und Geburtsjahr.

Es dürfen nur Inschriften von Beigesetzten angebracht werden. Auf die Inschrift kann verzichtet werden.

Die Gestaltung der Inschriften und der Zeitpunkt der Vornahme werden von der Friedhofkommission festgelegt, wobei die Inschriften in der Regel quartalsweise angebracht werden.

Der Inhalt der Inschrift ist mit den Angehörigen abzusprechen, wobei die Inschrift an jener Grabstätte anzubringen ist, in welcher die Asche beigesetzt worden ist.

Die Asche von früher Verstorbenen kann beigesetzt werden, jedoch ohne Inschrift.

Art. 18

Das Gemeinschaftsgrab wird vom Friedhofwart unterhalten. 3. Unterhalt

Blumen und Kränze werden nach dem Verblühen entsorgt. Grabkreuze dürfen stehen bleiben, bis die Inschrift angebracht worden ist.

Das Hinstellen von Laternen, Stelen, Fotos, Dekorationsgegenständen, künstlichen Blumen und dergleichen ist untersagt. Solche Gegenstände werden entsorgt.

Kerzen in Kunststoffbehältern sind gestattet und werden nach dem Abbrennen entsorgt.

Art. 19

In einem Reihengrab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Reihengräber

Ausnahmen sind zulässig, wenn:

1. eine verstorbene Mutter gleichzeitig mit ihrem Neugeborenen bestattet wird;
2. Urnen im selben Grab beigesetzt werden, wobei die Grabruhe des Erstbestatteten gilt.

Die Felder der Reihengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt. Innerhalb einer Reihe dürfen keine einzelnen Gräber für eine spätere Bestattung frei gehalten werden.

11.11

- Art. 20
- Reihengräber für Urnen In einem Reihengrab für Urnen dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- Wird in einem Grab eine zweite Urne beigesetzt, gilt die Grabesruhe der resp. des Erstbestatteten.
- Die Felder der Reihengräber für Urnen werden gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt. Innerhalb einer Reihe dürfen keine einzelnen Gräber für eine spätere Bestattung frei gehalten werden.
- Art. 21
- Familiengräber Familiengräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 30 Jahre.
- In einem Familiengrab dürfen zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist. Die letzte Bestattung bzw. Beisetzung darf spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Mietdauer erfolgen, sofern der Mietvertrag nicht erneuert wird.
- Die Grabesruhe endet immer mit dem Ende der Mietdauer.
- Art. 22
- Familiengräber für Urnen Familiengräber für Urnen müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 30 Jahre.
- In einem Familiengrab für Urnen dürfen so viele Urnen beigesetzt werden, wie Platz vorhanden ist. Die letzte Beisetzung darf spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Mietdauer erfolgen, sofern der Mietvertrag nicht erneuert wird.
- Die Grabesruhe endet immer mit dem Ende der Mietdauer.
- Art. 23
- Hallengräber Hallengräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 50 Jahre.
- In einem Hallengrab dürfen maximal drei übereinander liegende Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist. Die

letzte Bestattung bzw. Beisetzung darf spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Mietdauer erfolgen, sofern der Mietvertrag nicht erneuert wird.

Die Grabesruhe endet immer mit dem Ende der Mietdauer.

Art. 24

Die Mietverträge werden von der Friedhofverwaltung abgeschlossen. Die Mietzinsen sind in Art. 47 geregelt. Grabmiete

Mit Ablauf der Mietdauer endet die Grabesruhe für alle im Grab Bestatteten und Beigesetzten, ausser der Mietvertrag werde verlängert. Er kann maximal um die übliche Dauer verlängert werden.

Art. 25

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Grabesruhe

Bei gemieteten Gräbern endet die Grabesruhe mit dem definitiven Ablauf der Mietdauer.

Art. 26

Nach Ablauf der Grabesruhe oder der Mietdauer verfügt die Friedhofkommission die Räumung des Grabes. Grabräumung

Die Angehörigen sind persönlich zu benachrichtigen. Mit der Räumungsverfügung ist ihnen eine angemessene Frist für das Wegräumen der Grabmäler und Bepflanzungen zu setzen.

Nicht fristgerecht weggeräumte Grabmäler und Bepflanzungen gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

3. Grabmäler

Art. 27

Auf jedem Grab ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen. Grundsatz

Andernfalls kann die Friedhofkommission nach erfolgter Mahnung die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen anordnen.

11.11

	Art. 28
Bewilligung	<p>Grabmäler und Inschriftplatten dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden.</p> <p>Vor der Errichtung oder Änderung sind der Friedhofverwaltung die entsprechenden Pläne und Zeichnungen im Massstab 1:10 unter Angabe der zu verwendenden Materialien, der Beschriftung und der Ausmasse zur Bewilligung einzureichen.</p> <p>Grabmäler dürfen jeweils während den letzten 8 Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen nicht gesetzt werden.</p> <p>Die Friedhofkommission ist ermächtigt, Grabmäler auf Kosten der Ersteller entfernen zu lassen, wenn sie nicht der erteilten Bewilligung entsprechen.</p>
	Art. 29
Fundament	<p>Freistehende Grabmäler sind auf Fundamente zu setzen.</p>
	Art. 30
Materialien	<p>Grabmäler sind aus Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze, Kupfer oder Glas zu fertigen.</p> <p>Andere Materialien sind nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung erlaubt.</p>
	Art. 31
Gestaltung	<p>Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen.</p> <p>Sie sollen eine handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p> <p>Es dürfen keine Bearbeitungsmethoden gewählt werden, die am Grabmal hochspiegelnden Glanz erzeugen.</p>

Art. 32

Es wird zwischen folgenden Grabmälern unterschieden:

1. Grabmäler auf Reihengräber;
2. Grabmäler auf Reihengräber für Urnen;
3. Grabmäler auf Familiengräber;
4. Grabmäler auf Familiengräber für Urnen;
5. Grabmäler auf Hallengräber.

Arten
1. Allgemein

Art. 33

Auf Reihengräbern für Urnen dürfen auch liegende Grabmäler verwendet werden.

2. Besonderes

Spezielle Grabmäler, namentlich künstlerisch wertvolle, rundplastische Arbeiten, können auf Gesuch hin von der Friedhofkommission bewilligt werden, sofern das Gesamtbild des Friedhofes nicht gestört wird.

Art. 34

Die Ausmasse der Grabmäler sollen sich grundsätzlich nach deren Formgebung richten. Ein höheres Grabmal soll eher schmal, ein niedrigeres eher breit sein.

Ausmasse
1. Grundsatz

Art. 35

Grabmäler auf Hallengräbern müssen sich in die Gestaltung der gesamten Halle einfügen.

2. bei Hallengräbern

Sie dürfen in Höhe und Breite nicht von den üblichen Ausmassen abweichen und dürfen nicht breiter sein als das Grab.

Ab einer liegenden Grabplatte ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

Art. 36

Für Grabmäler auf den übrigen Gräbern gelten folgende, über Niveau des Bodens gemessene, maximalen Ausmasse in cm:

3. bei den übrigen Gräbern

Grabmal auf	Höhe bzw. Länge	Breite	Summe aus Höhe bzw. Länge+Breite	Stärke
1. Reihengräber	120	60	150	12-20
2. Reihengräber für Urnen, stehend	80	40	110	12-20
3. Reihengräber für Urnen, liegend	50	50	90	10-20
4. Familiengräber	150	150	230	20-35
5. Familiengräber für Urnen	120	100	180	15-25

Grabmäler sind in die Reihe der anderen zu stellen. Schräg gestellte Grabmäler sind nicht gestattet.

11.11

Grabeinfassungen
Art. 37
Grabeinfassungen sind nicht gestattet; ausgenommen sind die Familiengräber, die sich in der Flucht der Gräberhalle befinden.

Die Friedhofskommission ist dafür besorgt, dass die Gräber durch Platten getrennt werden, wo dies notwendig ist. Die Materialwahl wird von der Friedhofskommission getroffen.

Inscriptplatten
Art. 38
Inschriften sind grundsätzlich auf den Grabmälern anzubringen.

Falls auf einem Grabmal zuwenig Platz für zusätzliche Inschriften vorhanden ist, wird eine Inscriptplatte als Ergänzung zum Grabmal zugelassen.

Weihwassergefäße
Art. 39
Weihwassergefäße werden von der Gemeinde in angemessenen Abständen aufgestellt. Eigene Weihwassergefäße sind nicht erlaubt, ausgenommen auf den Gräbern mit Grabeinfassungen.

4. Unterhalt und Bepflanzung

Allgemeines
Art. 40
Die Friedhofskommission ist dafür besorgt, dass der Friedhof in seiner Gesamtwirkung ein würdiges Bild aufweist.

An folgenden Tagen dürfen Unterhalts- und Bepflanzungsarbeiten nur vom Friedhofwart und dessen Gehilfen ausgeführt werden:

1. Hoher Donnerstag bis und mit Ostermontag;
2. Freitag vor Pfingsten bis und mit Pfingstmontag;
3. 31. Oktober bis und mit 2. November.

Unterhalt
1. bei allen Gräbern
Art. 41
Die Angehörigen der Bestatteten sind verpflichtet, die Gräber ordentlich und dem Charakter des Friedhofes entsprechend zu unterhalten.

Im Unterlassungsfalle kann die Friedhofskommission nach erfolgter Mahnung die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Hatte die resp. der Bestattete keine Angehörigen mehr oder haben diese ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde, kann die Friedhofkommission einen angemessenen Beitrag für den Grabunterhalt aus dem Nachlass der resp. des Bestatteten verlangen.

Art. 42

Werden gemietete Gräber nicht ordentlich unterhalten, ist die Friedhofkommission berechtigt, den Mietvertrag auf das Ende der Grabesruhe vorzeitig zu kündigen.

2. bei gemieteten
Gräbern

Im Übrigen gilt Art. 41.

Art. 43

Für die Bepflanzungen der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Bei Vernachlässigung gelten die Art. 41 und 42 sinngemäss.

Bepflanzungen

Die Grabfläche darf frei bepflanzt werden und kann mit natürlichen Materialien ergänzt werden.

Die Grabfläche darf nicht gänzlich mit einer Grabplatte oder anderen anorganischen Materialien belegt werden.

Das Pflanzen von Bäumen oder grossen Sträuchern ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nicht über die Grabfläche hinaus und nicht höher als 80 cm wachsen.

IV. KOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 44

Die Bestattungskosten umfassen das Öffnen und Schliessen des Grabes und die Entschädigung an das Friedhofpersonal.

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten, die Kremationskosten der beiden Krematorien Luzern und Schwyz und die Kosten einfacher Urnen werden von der Politischen Gemeinde übernommen.

Nicht übernommen werden die Kosten für den Sarg, eine spezielle Urne und allfällige weitere Gebühren.

11.11

Art. 45

Grabgebühren
1. Einheimische

Grabgebühren sind die Entschädigung für die Belegung eines Grabes.

Für die Belegung von Reihengräbern und Reihengräbern für Urnen sowie für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab werden keine Gebühren erhoben, sofern die resp. der Verstorbene im Zeitpunkt ihres resp. seines Todes ihren resp. seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte.

Art. 46

2. Auswärtige

Die einmalige Grabgebühr für die Belegung eines Grabes durch eine Verstorbene resp. einen Verstorbenen, die ihren resp. der seinen Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde hatte, beträgt:

1. CHF 2000.– im Falle einer Erdbestattung;
2. CHF 1000.– im Falle einer Urnenbeisetzung.

Die Friedhofverwaltung kann in begründeten Fällen die Gebühr reduzieren, namentlich wenn die resp. der Verstorbene lange Zeit in der Gemeinde gewohnt hatte.

Im Falle einer Miete eines Grabes sind die für Einheimische geltenden Mietzinsen zusätzlich zu entrichten.

Art. 47

Mietzinsen

Die Mietzinsen betragen für die erste Mietdauer:

1. CHF 10'000.– für ein Hallengrab;
2. CHF 3'000.– für ein Familiengrab;
3. CHF 1'500.– für ein Familiengrab für Urnen.

Im Falle der Verlängerung der Miete werden die Mietzinsen anteilmässig in Rechnung gestellt.

Art. 48

Besondere
Kosten

Die Kosten für Umbestattungen oder Exhumierungen sind von der Auftraggeberin resp. vom Auftraggeber zu tragen und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Beschriftungen von Grabmälern werden nicht von der Politischen Gemeinde getragen.

Die Gebühr für eine Inschrift auf dem Gemeinschaftsgrab beträgt CHF 600.–.

Art. 49

Sämtliche Kosten und Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Fälligkeiten

Art. 50

Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Kosten und Gebühren soweit notwendig anzupassen. Anpassung

Die Anpassungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51

Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements dürfen bestehende Grabmäler und Bepflanzungen, die den Bestimmungen dieses Reglements widersprechen, bis zum Ablauf der bisherigen Grabesruhe bzw. Mietdauer der bestehenden Verträge bestehen bleiben. Übergangsbestimmungen
1. Grundsatz

Die bestehenden Mietverträge gelten unverändert weiter.

Art. 52

Das bisherige Grab der Ungenannten bleibt bis zum 31. Dezember 2025 bestehen und wird vom Friedhofwart unterhalten. 2. Grab der Ungenannten

Es dürfen keine Bestattungen oder Beisetzungen mehr vorgenommen werden.

Art. 53

Die Familiengräber südlich der Kirche werden nach Ablauf der bisherigen Konzession aufgehoben; eine Mietverlängerung ist nicht möglich. 3. Gräber südlich der Kirche

Art. 54

Wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates der Friedhofplan geändert und dadurch die Aufhebung von Gräbern erforderlich, hat dies eine entsprechende Änderung der Mietverträge zur Folge. Änderung des Friedhofplanes

Die Gemeinde ist dabei verpflichtet, ohne weitere Entschädigung für die in Anspruch genommenen Gräber andere, gleichartige anzuweisen und auf eigene Kosten die Verlegung der Leichname, Urnen und Grabmäler zu veranlassen.

11.11

Art. 55
Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement oder gegen aufgrund desselben erlassene Verfügungen oder Weisungen werden mit Busse bestraft.

Art. 56
Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung oder der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Art. 57
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 29. November 1996.

Genehmigt durch den Regierungsrat: 22. Januar 2008